

Antrag der Fraktion der CDU

Rechtskonforme Besetzung der Ortsamtsleiterstellen sicherstellen

Das Verwaltungsgericht Bremen hat in einem Beschluss vom 2. Januar 2008 bemängelt, dass der Senat bei Auswahl eines Bewerbers für die Stelle des Ortsamtsleiters in Burglesum den beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatz nicht hinreichend beachtet hat. Der Präsident des Senats hatte den Beiräten anlässlich der Reform des Ortsge setzes über Beiräte und Ortsämter zugesagt, in Zukunft nur mit Zustimmung des Beirates Ortsamtsleiter ernennen zu wollen. Hierbei hat er offensichtlich verkannt, dass das Ergebnis des Auswahlverfahrens den Anforderungen des Artikels 33 Absatz 2 Grundgesetz genügen muss.

Um die Arbeit der Ortsämter sicherzustellen und eine rasche Besetzung von Ortsamtsleiterstellen mit qualifizierten Bewerbern zu gewährleisten, muss schnellstmöglich ein Verfahren gefunden werden, das den beamtenrechtlichen Leistungsgrund satz berücksichtigt.

Die Stelle des Ortsamtsleiters ist daher ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu besetzen. Dabei ist das Votum des Beirats zu berücksichtigen. Die politische Vertretung im Stadtteil obliegt dem gewählten Beirat.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, ein rechtskonformes Verfahren zur Besetzung der Stellen von Ortsamtsleitern zu entwickeln und der Bürgerschaft die entsprechende Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter bis zum 14. Februar 2008 vorzulegen, bei der die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgt.

Helmut Pflugradt,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU